

SATZUNG

über die Benutzung der Büchereien der Stadt Zierenberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1981 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.4.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 534) und der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.3.1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.1987 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 174) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zierenberg in ihrer Sitzung am 25.04.1994 nachstehende Satzung über die Benutzung der Büchereien in Zierenberg beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Büchereien werden von der Stadt Zierenberg als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Kreis der Berechtigten

Jedermann kann nach Vorlage eines amtlichen Ausweises Benutzer der Büchereien werden. Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre muß die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.

§ 3

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Büchereien ist nach Maßgabe des gültigen Entgeltsverzeichnisses eine Benutzungskarte käuflich bei der Stadtkasse oder den Verwaltungsaußenstellen zu erwerben. Die Benutzungskarte ist nicht übertragbar und ist bei jeder Entleihung den Büchereileitern vorzulegen.

Für jeden Benutzer wird zusätzlich eine Lesekarte ausgestellt, die in den Büchereien verbleibt.

§ 4

Leihfrist

- 1.) Die Leihfrist beträgt drei Wochen. Sie kann verlängert werden, falls das Buch nicht von einem anderen Benutzer vorbestellt ist. Eine Verlängerung der Leihfrist ist in den Büchereien unter Vorlage der Bücher und der Benutzungskarte vor Ablauf der Leihfrist zu beantragen.
- 2.) Wird die Leihfrist überschritten, ist vom Benutzer eine Versäumnisvergütung nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis zu entrichten. Bleiben zwei Mahnungen erfolglos, werden die Bücher durch die Stadt neu beschafft. Die Beschaffungskosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 5

Pflichten der Benutzer

- 1.) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher schonend zu behandeln. Das Weiterverleihen an Dritte ist nicht gestattet. Für beschädigte, verschmutzte oder verlorengegangene Bücher ist Schadensersatz zu leisten (Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung).
- 2.) Wer an ansteckenden Krankheiten leidet oder mit ansteckend Erkrankten in einer Wohngemeinschaft lebt, darf für die Dauer der Erkrankung die Bücherei nicht benutzen.
- 3.) Jeder Wohnungswechsel ist dem/der Büchereileiter/in anzuzeigen.

§ 6

Ausnahmeregelung

Für Kinder, die den Kindergarten besuchen und im folgenden Jahr eingeschult werden, ist die Benutzung der Bücherei unentgeltlich.

§ 7

Ausschluß

Bei wiederholter Nichtbeachtung der Satzung kann der Benutzer zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

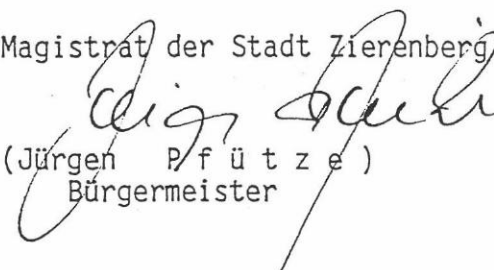
§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.12.1992 außer Kraft.

Zierenberg, den 26.04.1994

Der Magistrat der Stadt Zierenberg


(Jürgen Pfütz)
Bürgermeister



Entgeltverzeichnis
zur Satzung der Stadt Zierenberg vom 01.05.1994
über die Benutzung der Büchereien

Von den Benutzern der Büchereien sind zu entrichten:

1. Entgelt für die Ausstellung einer Benutzungskarte mit einer Gültigkeit von einem Kalenderjahr
 - a) für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr 6,-- €
 - b) für alle anderen Personen 12,-- €

2. Entgelt bei Überschreitung der Leihfrist je Buch und Woche 1,50 €

3. Dieses Entgeltverzeichnis tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Zierenberg, den 14.10.2013

DER MAGISTRAT DER
STADT ZIERENBERG



(Stefan Denn)
Bürgermeister

